



FRANKLIN TEMPLETON
INVESTMENTS

Ausfüllhilfe für Privatanleger in Franklin Templeton Investmentfonds zur Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen (E1kv 2016)

Allgemeine Ausführungen

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds beziehen sich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger und basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage (Stand: 22.08.2017). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlässe der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden.

Im Rahmen der Fonds-Melde-Verordnung 2015, welche am 6.6.2016 in Kraft getreten ist, kam es zu umfangreichen Änderungen bzgl. der Meldung und Veröffentlichung der steuerpflichtigen Erträge aus Investmentfonds in Österreich. Danach sind durch den steuerlichen Vertreter Fondsdaten in sehr detaillierter Form an die Österreichische Kontrollbank (OeKB) zu melden. Die Berechnung der Steuerwerte erfolgt auf Ebene der OeKB nach der vom österreichischen Bundesfinanzministerium vorgegebenen Berechnungslogik. Die so ermittelten Werte stellt die OeKB dem Anleger über die Internetseite www.profitweb.at zur Verfügung.

Aufgrund der sehr komplexen Darstellung der steuerlichen Werte auf der Internetseite der OeKB möchten wir nachfolgend einen Überblick in Form einer Ausfüllhilfe geben, die es den privaten Anlegern in Franklin Templeton Investmentfonds erleichtern soll, die für sie relevanten Daten der Steuerlichen Behandlung abzurufen und in die jeweils relevante Kennzahl ihrer Steuererklärung einzutragen.

Anwendbarkeit der Ausfüllhilfe

Die Ausfüllhilfe findet nur Anwendung auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger, die ihre Anteile an einem Franklin Templeton Investmentfonds nicht auf dem Depot eines in Österreich (Inland) ansässigen Kreditinstitutes halten, da in diesen Fällen mangels auszahlender Stelle in Österreich kein Einbehalt der Kapitalertragsteuer (KESt) durch ein österreichisches Kreditinstitut erfolgt. Mangels auszahlender Stelle im Inland liegen sogenannte „ausländische Kapitaleinkünfte“ vor. Somit sind die Erträge aus Investmentfonds, die der Anleger im Rahmen einer Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge realisiert hat, durch den Anteilsinhaber im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren. Diese Ausfüllhilfe bezieht sich auf die erhaltenen Ausschüttungen sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge, welche der Anteilsinhaber, der seine Anteile an Franklin Templeton Investmentfonds nicht auf einem Depot eines österreichischen Kreditinstitutes hält, im Rahmen seiner Steuererklärung selbst zu deklarieren hat. Des Weiteren sind realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die nach dem 31.12.2010 erworben wurden, im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren. Die Ermittlung der zu deklarierenden realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen ist nicht Bestandteil dieser Ausfüllhilfe und ist durch den Investor selbst zu ermitteln.



Zufluss der Erträge aus Investmentfonds gemäß Fonds-Melde-Verordnung 2015

- **Ausschüttender Fonds:** Die Ausschüttung gilt generell als mit dem Ausschüttungszeitpunkt (Ex-Tag) als zugeflossen.
Bitte beachten Sie, dass bei einem ausschüttenden Fonds jene Erträge, die nicht ausgeschüttet wurden, als ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zu erfassen sind. In diesem Fall gilt die Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen, die ausschüttungsgleichen Erträge hingegen gelten zum Meldezeitpunkt als zugeflossen.
Beispiel: Erfolgte die Ausschüttung im Jahr 2016, so ist diese im Rahmen der Steuererklärung 2016 zu erfassen. Wurden die ausschüttungsgleichen Erträge für das Jahr 2016 im Jahr 2017 (Fonds-Geschäftsjahresende 30.06.2016 → spätestens bis 31.01.2017 hat die Meldung an die OeKB zu erfolgen) gemeldet, so sind die ausschüttungsgleichen Erträge in die Steuererklärung 2017 aufzunehmen.
- **Thesaurierender Fonds:** Für Meldefonds (Meldung der Steuerdaten an die OeKB) gelten die ausschüttungsgleichen Erträge mit dem **Zeitpunkt der Meldung** als zugeflossen. Die Meldung an die OeKB hat bis spätestens 7 Monate nach Fonds-Geschäftsjahresende zu erfolgen.
- **Fondsverschmelzungen/Fondsliquidationen:** Bei Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen erfolgt der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge abweichend vom Meldezeitpunkt. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Verschmelzungs-/Liquidationsstichtag als zugeflossen (§ 186 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011). Die ausschüttungsgleichen Erträge für das letzte (Rumpf-)Rechnungsjahr sind daher mit den Anteilen zum Verschmelzungs-/Liquidationsstichtag anzusetzen.

Steuerliche Behandlung – Investorengruppen

Die Steuerliche Behandlung gemäß der Fonds-Melde-Verordnung 2015 richtet sich generell an folgende Investorengruppen.

- **Private Anleger – natürliche Personen**
 - Mit Option
 - Ohne Option
- **Betriebliche Anleger**
 - Natürliche Personen (Personengesellschaften, Einzelunternehmer)
 - Mit Option
 - Ohne Option
 - Juristische Personen (Kapitalgesellschaften)
- **Privatstiftungen**

Diese Ausfüllhilfe ist nur für Privatanleger in Franklin Templeton Investmentfonds vorgesehen.

Kategorisierung „Mit Option“ und „Ohne Option“

Die Unterscheidung bezieht sich auf die Steuerliche Behandlung bestimmter Altemissionen. Aufgrund der nur mehr eingeschränkten Bedeutung (die Wertpapiere sind am Auslaufen und zudem ist eine Veranlagung in Altemissionen im Rahmen von Investmentfonds äußerst selten) ist eine Unterscheidung für Privatanleger, die Anteile an einem Franklin Templeton Investmentfonds halten, nicht relevant. Die Werte in den Spalten „Mit Option“ und „Ohne Option“ sind daher identisch.*

* Für Details verweisen wir auf § 124 b Z 186 EStG.



Deklaration von Erträgen aus Franklin Templeton Investmentfonds für das Jahr 2016 – E1kv 2016

Wir weisen explizit darauf hin, dass ausschüttungsgleiche Erträge, die im Jahr 2017 an die OeKB gemeldet wurden, in die Steuererklärung 2017 (E1kv 2017) aufzunehmen sind.

Generell ist zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Anteilsklassen zu unterscheiden. Aus steuerlicher Sicht gibt es jedoch keine tatsächliche Unterscheidung mehr zwischen einer ausschüttenden Anteilsklasse und einer thesaurierenden Anteilsklasse, da auch für eine ausschüttende Anteilsklasse, die nicht sämtliche Erträge ausschüttet, ebenso ausschüttungsgleiche Erträge der Besteuerung zu unterwerfen sind.

- **Ausschüttende Anteilsklasse**

Hinsichtlich der Berechnung der Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. der Höhe der steuerpflichtigen Ausschüttungen gilt es zu unterscheiden, ob unterjährige Ausschüttungen an die OeKB gemeldet worden sind oder nicht.

Fall 1: Unterjährige Ausschüttungen, die nicht an die OeKB gemeldet worden sind, sondern im Rahmen der Jahresmeldung als „bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen“ gemeldet wurden

Im Fondsergebnis der Meldeperiode sind somit die ausgeschütteten Ertragsbestandteile enthalten.

Die **Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge** errechnet sich als **Differenz zwischen dem steuerpflichtigen Ergebnis des Investmentfonds** (Punkt 4 „Steuerpflichtige Einkünfte zum Fonds-Geschäftsjahresende“ der Steuerlichen Behandlung) **abzüglich der Inlandsdividenden**, welche unter einer eigenen Kennzahl in der Steuererklärung anzuführen sind (Punkt 3.3.2 „Inlandsdividenden“ der Steuerlichen Behandlung), **sowie abzüglich der Höhe der erhaltenen Ausschüttungen**.

Die **Höhe der Ausschüttungen**, die Sie erhalten haben, entnehmen Sie bitte Ihrem **Depotauszug**. Die gesamte bezogene Ausschüttung stellt eine steuerpflichtige Ausschüttung dar und ist der Besteuerung zu unterwerfen. Für den Fall, dass „bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen“ die steuerpflichtigen Einkünfte im Rahmen der Jahresmeldung übersteigen, errechnet sich ein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag. Dieser negative ausschüttungsgleiche Ertrag wird mit den Bruttoausschüttungen saldiert und der Saldo der Besteuerung unterzogen. Eine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern erfolgt im Ausmaß der von der OeKB errechneten anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.

Haben Sie nicht alle Ausschüttungen des Investmentfonds erhalten, da Sie unterjährig in den Investmentfonds eingestiegen sind, sind die von Ihnen zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge somit dementsprechend höher.

Fall 2: Ausschüttungen, die nicht gesondert an die OeKB gemeldet worden sind, sondern im Rahmen der Jahresmeldung als „Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt“ gemeldet wurden

Im Fondsergebnis der Meldeperiode sind somit die ausgeschütteten Ertragsbestandteile enthalten.

Die **Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge** errechnet sich als **Differenz zwischen dem steuerpflichtigen Ergebnis des Investmentfonds** (Punkt 4 „Steuerpflichtige Einkünfte zum Fonds-Geschäftsjahresende“ der Steuerlichen Behandlung) **abzüglich der Inlandsdividenden**, welche unter einer eigenen Kennzahl in der Steuererklärung anzuführen sind (Punkt 3.3.2 „Inlandsdividenden“ der Steuerlichen Behandlung), **sowie abzüglich der Höhe der steuerpflichtigen erhaltenen Ausschüttungen**. Da die Ausschüttung im Rahmen der Jahresmeldung gemeldet wird, ist bekannt, inwieweit die erhaltene Ausschüttung eine steuerneutrale Substanzausschüttung darstellt.

Die **Höhe der steuerpflichtigen Ausschüttung** berechnet sich als **Differenz zwischen der erhaltenen Ausschüttung** (Punkt 5 „Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen“ der Steuerlichen Behandlung) **sowie abzüglich der in der Ausschüttung enthaltenen Substanzauszahlung** (Punkt 5.4 „In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung“ der Steuerlichen Behandlung).

Haben Sie nicht alle Ausschüttungen des Investmentfonds erhalten, da Sie unterjährig in den Investmentfonds eingestiegen sind, sind die von Ihnen zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge somit dementsprechend höher.



Fall 3: Unterjährige Ausschüttungen, die an die OeKB gemeldet worden sind

Werden unterjährige Ausschüttungen zum Ausschüttungszeitpunkt an die OeKB gemeldet, so sind zum Zeitpunkt der Jahresmeldung die ausgeschütteten Ertragsbestandteile im Fondsergebnis der Meldeperiode nicht mehr enthalten.

Die **Höhe der steuerpflichtigen Ausschüttung berechnet sich über die Kapitalertragsteuer (Punkt 12 „Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird“ der Steuerlichen Behandlung)**. Es wird die KESt gemäß Punkt 12 auf 100% hochgerechnet, wobei eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer unterbleibt.

Die Summe aller erhaltenen und berechneten steuerpflichtigen Ausschüttungen ist unter der jeweiligen Kennzahl (s. nachfolgend) der Steuererklärung einzutragen.

Da die Ausschüttungen unterjährig an die OeKB gemeldet wurden, ist bekannt, inwieweit die erhaltenen Ausschüttungen eine steuerneutrale Substanzausschüttung darstellen, denn im Rahmen dieser Meldung wird ausschließlich die Zusammensetzung der Ausschüttung (ordentliche Erträge, außerordentliche Erträge bzw. eine Substanzausschüttung) gemeldet. Ausschüttungsgleiche Erträge werden somit nicht gemeldet. Die Höhe der steuerpflichtigen Ausschüttung entnehmen Sie bitte der jeweiligen Steuerlichen Behandlung zum Ausschüttungszeitpunkt, an der Sie partizipiert haben.

Hat der Investor an der Ausschüttung partizipiert, versteuert er somit die erhaltenen Ausschüttungen zum Zufluss-Zeitpunkt sowie die ausschüttungsgleichen Erträge (die ausgeschütteten Ertragsbestandteile sind im Fondsergebnis der Meldeperiode nicht enthalten) zum Meldezeitpunkt.

Ist der Investor unterjährig in den Fonds eingestiegen, versteuert er nur jene ausschüttungsgleichen Erträge, die tatsächlich nach Abzug der ausgeschütteten Ertragsbestandteile im Fonds-Geschäftsjahresende erwirtschaftet worden sind.

Die **Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge** errechnet sich als **Differenz zwischen dem steuerpflichtigen Ergebnis des Investmentfonds** (Punkt 4 „Steuerpflichtige Einkünfte zum Fonds-Geschäftsjahresende“ der Steuerlichen Behandlung) **sowie abzüglich der Inlandsdividenden**, welche unter einer eigenen Kennzahl in der Steuererklärung anzuführen sind (Punkt 3.3.2 „Inlandsdividenden“ der Steuerlichen Behandlung). *Sollte noch im Rahmen der Jahresmeldung eine Ausschüttung (unterjährig oder zum Fonds-Geschäftsjahresende) gemeldet worden sein, so ist diese ebenfalls (wie unter Fall 1 und 2 beschrieben) in Abzug zu bringen.*

- **Thesaurierende Anteilsklasse**

Das gesamte Jahresergebnis wird als ausschüttungsgleicher Ertrag der Besteuerung unterzogen.

Die Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt in sämtlichen Fällen über eine Differenzrechnung zwischen den steuerpflichtigen Einkünften (Punkt 4 gemäß Steuerlicher Behandlung) und den erhaltenen Ausschüttungen (siehe Depotauszug) sowie unter Abzug der Inlandsdividenden, die in einer gesonderten Kennzahl zu erfassen sind. Ausländische Quellensteuern können in sämtlichen Fällen zur Anrechnung gelangen.

Wir weisen darauf hin, dass ausschüttungsgleiche Erträge nur dann von Ihnen zu berechnen und zu versteuern sind, wenn Sie zum Zufluss-Zeitpunkt (Meldezeitpunkt, Verschmelzungsstichtag oder Tag der Fondsliquidation) der ausschüttungsgleichen Erträge Anteile am Investmentfonds gehalten haben. Halten Sie zum Zufluss-Zeitpunkt keine Anteile mehr am Investmentfonds, so müssen Sie ausschließlich die von Ihnen erhaltenen Ausschüttungen in Ihre Steuererklärung aufnehmen.

Sämtliche Kennzahlen sind in Euro zu befüllen. Sollte die Steuerliche Behandlung der Anteilsklasse in Fremdwährung lauten, ist diese mit Stichtag Ex-Tag hinsichtlich der Ausschüttungen bzw. Melde-Tag hinsichtlich der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. zum Verschmelzungs-/Liquidationsstichtag umzurechnen. Fremdwährungskurse können der [Homepage der Österreichischen Nationalbank \(OeNB\)](#) entnommen werden).



Formular „E1kv 2016

Im Formular „E1kv 2016 – „Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2016“ sind einzutragen unter

- **Punkt 1.3.4 – Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds**

- **Ausländische Kapitaleinkünfte:** Wenn die Anteile auf einem ausländischen Depot liegen und dementsprechend ein Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) nicht erfolgt, liegen für den Anleger „Ausländische Kapitaleinkünfte“ vor, die in der Steuererklärung unter folgenden Kennzahlen einzutragen sind:

Ausschüttungen – Kennzahl 898: Sämtliche zugeflossenen Ausschüttungen sind unter Kennzahl 898 zu erfassen. Sie können die Höhe Ihrer erhaltenen Ausschüttungen dem Depotauszug (Ausnahme siehe Fall 3) entnehmen.

Ausschüttungsgleiche Erträge – Kennzahl 937: Die ausschüttungsgleichen Erträge errechnen sich als Differenz zwischen den steuerpflichtigen Erträgen und den erhaltenen Ausschüttungen. Sollten die unterjährig durchgeführten Ausschüttungen die steuerpflichtigen Erträge am Ende des Fonds-Geschäftsjahres übersteigen und somit negative ausschüttungsgleiche Erträge vorliegen, so sind die ausschüttungsgleichen Erträge unter Kennzahl 937 mit negativem Vorzeichen (und nicht mit einer Null) einzutragen.

- **Inländische Kapitaleinkünfte:** Sind dem Investmentfonds, dessen Anteile auf einem ausländischen Depot liegen, inländische Beteiligungserträge nach Abzug einer inländischen KESt zugeflossen, sind diese brutto (ohne Abzug der KESt, aber nach Abzug von Kosten und Ertragsausgleich) unter Kennzahl 936 einzutragen.

1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds ¹⁴

	Inländische Kapitaleinkünfte		Ausländische Kapitaleinkünfte	
Ausschüttungen 27,5%	897	<input type="text"/>	898	<input type="text"/>
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	936	<input type="text"/>	937	<input type="text"/>

Kennzahl 897 ist für einen Privatanleger, der die Anteile an einem Franklin Templeton Investmentfonds nicht auf dem Depot eines in Österreich (Inland) ansässigen Kreditinstitutes hält, nicht relevant.

- **Punkt 1.4 – Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt**

Hier ist die KESt einzutragen, die auf die inländischen Beteiligungserträge des Fonds einbehalten worden ist.

1.4 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt ¹⁶	899	<input type="text"/>
--	-----	----------------------

- **Punkt 1.6 – Anzurechnende ausländische (Quellen-)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen**

Hier sind anzurechnende ausländische Quellensteuern einzutragen (nicht jene, die im Ausland rückerstattet werden können). Die Anrechnung ist auf die Höhe der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer begrenzt (Ausnahme siehe Fall 3).

1.6 Anzurechnende ausländische (Quellen-)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen ¹⁸	984	<input type="text"/>	998	<input type="text"/>
--	-----	----------------------	-----	----------------------

Kennzahl 984 ist für einen Privatanleger, der die Anteile an einem Franklin Templeton Investmentfonds nicht auf dem Depot eines in Österreich (Inland) ansässigen Kreditinstitutes hält, nicht relevant.



• **Punkt 1.8 – Auf private Kapitalerträge entfallende anzurechnende EU-Quellensteuer**

Nur noch für das Jahr 2016 relevant, da die EU-Quellensteuer zum 01.01.2017 abgeschafft wurde. Sie wird in der Steuerlichen Behandlung gemäß Fonds-Melde-Verordnung 2015 nicht mehr ausgewiesen, weshalb wir an dieser Stelle auf die EU-Quellensteuer nicht weiter eingehen.

Folgende Kennzahlen sind für den Privatanleger mit Option gemäß Meldeschema nach der neuen Fonds-Melde-Verordnung 2015 für den Eintrag unter die genannten Kennzahlen der Beilage zur Steuererklärung relevant: (Meldeschema abrufbar unter: www.profitweb.at oder siehe Steuerliche Behandlung)

Lt. Fonds-Melde-VO	Beschreibung	Wert zu übernehmen E1kv 2016 Kennzahl	Anmerkungen
--------------------	--------------	---------------------------------------	-------------

Ausschüttungen – Kennzahl 898

Fall 1: Unterjährige Ausschüttungen, die nicht an die OeKB gemeldet worden sind, sondern im Rahmen der Jahresmeldung als „bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen“ gemeldet wurden

5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	898	Sämtliche erhaltene Ausschüttungen (s. Depotauszug)
----	---	-----	---

Fall 2: Ausschüttungen, die nicht gesondert an die OeKB gemeldet worden sind, sondern im Rahmen der Jahresmeldung als „Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt“ gemeldet wurden

5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		Sämtliche erhaltenen Ausschüttungen (s. Depotauszug)
	abzüglich		
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung		
	Steuerpflichtige Ausschüttungen	898	

Fall 3: Unterjährige Ausschüttungen, die an die OeKB gemeldet worden sind

12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird		Entspricht 27,5% KESt auf die steuerpflichtige Ausschüttung
	Hochgerechnet auf 100%		
	Steuerpflichtige Ausschüttungen	898	



Ausschüttungsgleiche Erträge – Kennzahl 937

Thesaurierender Fonds und ausschüttender Fonds

Fall 1: Unterjährige Ausschüttungen, die nicht an die OeKB gemeldet worden sind, sondern im Rahmen der Jahresmeldung als „bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen“ gemeldet wurden

Fall 2: Ausschüttungen, die nicht gesondert an die OeKB gemeldet worden sind, sondern im Rahmen der Jahresmeldung als „Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt“ gemeldet wurden

4.	Steuerpflichtige Einkünfte		
	Abzüglich		
3.3.2.	Inlandsdividenden		Gemäß Spalte „juristische Person“*
	Abzüglich		
5.	Ausschüttungen		Lt. Kennzahl 898
	Ausschüttungsgleiche Erträge	937	Nur zu berechnen, wenn zum Zuflusszeitpunkt (Meldezeitpunkt, Verschmelzungstichtag, Tag der Fondsliquidation) Anteile am Fonds gehalten werden

Fall 3: Unterjährige Ausschüttungen, die an die OeKB gemeldet worden sind

4.	Steuerpflichtige Einkünfte		
	Abzüglich		
3.3.2.	Inlandsdividenden		Gemäß Spalte „juristische Person“*
	Ausschüttungsgleiche Erträge	937	Nur zu berechnen, wenn zum Zuflusszeitpunkt (Meldezeitpunkt, Verschmelzungstichtag, Tag der Fondsliquidation) Anteile am Fonds gehalten werden

Inlandsdividenden – Kennzahl 936

3.3.2.	Inlandsdividenden	936	Gemäß Spalte „juristische Person“*
--------	-------------------	-----	------------------------------------

Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt – Kennzahl 899

11.1.	KEST auf Inlandsdividenden	899	
-------	----------------------------	-----	--

Anzurechnende ausländische Quellensteuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen
Kennzahl 998

12.4.	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	998	Die anrechenbare Quellensteuer wird unter Punkt 12.4. mit negativem Vorzeichen angeführt. Sie ist jedoch in Kennzahl 998 mit positivem Vorzeichen einzutragen. Auf Basis der Jahresmeldung werden die ausschüttungsgleichen Erträge ermittelt und können in der Steuerlichen Behandlung angeführte anrechenbare ausländische Quellensteuern in der Steuererklärung angesetzt werden. Besonderheit Fall 3: Im Falle von unterjährig gemeldeten Ausschüttungen ist keine anrechenbare ausländische Quellensteuer in der Steuererklärung anzusetzen.
-------	---	-----	--

* Der Betrag unter Punkt 3.3.2. der Steuerlichen Behandlung muss der Spalte „juristische Person“ entnommen werden, da in der Spalte „Privatperson“ diese Angabe in der Steuerlichen Behandlung nicht angeführt wird. Nur auf Basis der Summierung der einzelnen Ertragsbestandteile in der Steuerlichen Behandlung ist ansonsten erkennbar, dass auch für Privatpersonen inländische Beteiligungserträge gegeben sind. Daher bitte stets jene Inlandsdividenden lt. Punkt 3.3.2 der Spalte „juristische Person“ verwenden, um eine Selbstermittlung zu vermeiden.



Wichtige Hinweise

Franklin Templeton Investments veröffentlicht ausschließlich Produktinformationen zu Informationszwecken, wobei keine der hier enthaltenen Informationen als Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung bzw. -empfehlung zu sehen sind. Etwaige steuerliche Aussagen sind allgemeiner Art und berücksichtigen nicht Ihre persönlichen Umstände. Zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung können zu negativen oder positiven Auswirkungen auf die zu erzielende Rendite führen. Der Inhalt dieses Dokuments wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Die darin enthaltenen Informationen können sich auch auf externe Datenquellen beziehen, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung von Franklin Templeton Investments als zuverlässig angesehen wurden, deren Inhalte aber nicht unabhängig verifiziert oder überprüft wurden. Auch können seit Zeitpunkt der Fertigstellung Änderungen eingetreten sein, welche sich auf die hier dargestellten Inhalte ausgewirkt haben können. Franklin Templeton Investments kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler und deren Folgen übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Meinungen und Aussagen von Franklin Templeton Investments geben die aktuelle Einschätzung zum Zeitpunkt der Fertigstellung wieder und können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern. **Eine Anlage in unsere Fonds ist mit verschiedenen Risiken verbunden, die in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (KIID) sowie detailliert im Verkaufsprospekt beschrieben sind. Bitte beachten Sie insbesondere, dass der Wert der von Franklin Templeton Investments begebenen Anteile oder Erträge an Investmentfonds sowohl steigen als auch fallen kann. Unter Umständen erhalten Sie nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Grundsätzlich stehen Investments mit höheren Ertragschancen auch größere Verlustrisiken gegenüber.** Anteile an Fonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder Verkauf zulässig ist. So dürfen SICAV-Anteile Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Ihre Anlageentscheidung sollten Sie in jedem Fall auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, der jeweils relevanten „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (KIID) sowie des gültigen Rechenschaftsberichtes (letzter geprüfter Jahresbericht) und ggf. des anschließenden Halbjahresberichtes treffen. Diese Unterlagen stellen die allein verbindliche Grundlage für Kaufaufträge dar. Die vorgenannten Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage in Deutschland unter www.franklintempleton.de bzw. in Österreich unter www.franklintempleton.at oder Sie erhalten diese kostenlos bei Franklin Templeton Investment Services GmbH, Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt a. M., Tel.: 08 00/0 73 80 02 (Deutschland), 08 00/29 59 11 (Österreich), Fax: +49(0)69/2 72 23-1 20, info@franklintempleton.de, info@franklintempleton.at.

© 2017 Franklin Templeton Investments. Alle Rechte vorbehalten. Stand: August 2017